

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Verschärfung des Datenschutzes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen zur Verschärfung des Datenschutzrechts bewertet;
2. inwieweit der vorgelegte Gesetzentwurf über eine Umsetzung eins zu eins der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hinausgeht;
3. ob durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Umsetzungsmängel der Richtlinie 95/46/EG in deutsches Recht beseitigt würden, die erneut zur Anstrengung eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU gegen Deutschland geführt hat;
4. ob bei der Einführung einer generellen Zustimmungsregelung bei der Datenweitergabe die Gefahr der Abwanderung von Unternehmen ins EU-Ausland besteht, weil dort solche Gesetze nicht gelten und es auch nicht zu verhindern ist, von dort aus Post nach Deutschland zu schicken;
5. inwieweit in anderen Ländern der Europäischen Union generelle Zustimmungsregelungen bei der Datenweitergabe gelten;
6. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, welchen Wertverlust Unternehmen der Branche durch eine Verschärfung des Datenschutzrechts erleiden könnten und welche Auswirkung diese auf Arbeitsplätze hätte;

7. ob es zutrifft, dass bei einer Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs auch Zeitungsverlage keine Beilagen mehr verteilen dürften, weil es sich ja auch bei diesen um Fremdwerbung handelt und die Werber die Adressen nicht selbst erhoben haben;
8. ob das erneut von der Europäischen Union gegen Deutschland wegen der unzureichenden inhaltlichen Umsetzung der Datenschutzrichtlinie ange-strengte Vertragsverletzungsverfahren noch läuft;
9. ob bei der Umsetzung der vorgelegten Entwürfe zur Verschärfung des Datenschutzrechts auch die Gründe für das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland beseitigt würden.

04. 11. 2008

Dr. Rülke, Kluck, Dr. Wetzel, Chef, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Deutschland hat die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr unzureichend umgesetzt. Ein zweites Mal hat die EU deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die jüngsten Datenschutzskandale haben aufgezeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Am 19. September 2008 hat Nordrhein-Westfalen im Bundesrat einen Vorstoß zur Verschärfung des Datenschutzrechts unternommen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Drucksache 548/08) basiert auf einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen, dort, wo Daten zur Werbung und Marktforschung weitergegeben werden. Das Gleiche soll auch für die Bereiche der geschäftsmäßigen Werbung und Marktforschung, aber auch für den Adresshandel gelten. Daten dürfen zukünftig nur dann weitergegeben werden, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Dies soll auch für in der Vergangenheit erhobene Daten gelten. Wer also nicht ausdrücklich der Weitergabe seiner Daten widersprochen hat, müsste in Zukunft erneut gefragt werden.

So erfreulich die Regelung aus den Augen des Datenschutzes zu bewerten ist, gilt es genau zu prüfen, inwieweit deutsche Unternehmen z. B. Versandhändler oder Zeitungsverlage durch das Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung überproportional in ihrer Unternehmensausführung betroffen sein könnten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. November 2008 Nr. 2–0552.2/20– nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Bei dem in dem Antrag angesprochenen Gesetzentwurf handelt es sich um den vom Bundesministerium des Innern vor wenigen Wochen in die Anhörung gegebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zur Regelung des Datenschutzaudits. Dieser Gesetzentwurf setzt die Ergebnisse des sog. Datenschutzgipfels vom 4. September 2008 um, an dem auf Einladung des Bundesinnenministers Vertreter von Landesregierungen und Datenschutzaufsichtsbehörden teilgenommen haben. Der Gesetzentwurf trägt auch der Stellungnahme des Bundesrats vom 19. September 2008 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Bundesrats-Drucksache 548/08 – sog. Auskunftengesetz) Rechnung. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darin unter anderem auf, den (Auskunfteien-)Gesetzentwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, dass für die Übermittlung und Nutzung der Daten Betroffener für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG sowie für die geschäftsmäßige Datenverarbeitung im Bereich der Werbung, Markt- und Meinungsforschung und des Adresshandels nach § 29 BDSG zuvor die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden muss. Diese Forderung geht auf einen Antrag Nordrhein-Westfalens zurück.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie den Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen zur Verschärfung des Datenschutzrechts bewertet;

Zu 1.:

Nachdem das Bundesministerium des Innern inzwischen einen der Forderung Nordrhein-Westfalens Rechnung tragenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, bezieht das Innenministerium die Frage auf diesen Entwurf.

Mit der beabsichtigten Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den jüngst bekannt gewordenen Datenschutzverstößen im Bereich der Privatwirtschaft. Der Gesetzentwurf stellt aus Sicht des Innenministeriums eine abgewogene Reaktion zwischen den Persönlichkeitsrechten der Bürger einerseits und den berechtigten Interessen der Unternehmen andererseits auf diese Verstöße dar. So soll die Widerspruchslösung für alle diejenigen Fälle beibehalten werden, in denen personenbezogene Daten für Zwecke der Eigenwerbung genutzt oder übermittelt werden. Zudem dürfen allgemein zugängliche Daten (z. B. Daten aus Adress- und Telefonbüchern) danach weiterhin unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG ohne Einwilligung der Betroffenen erhoben, übermittelt und genutzt werden. Auch für die Spendenwerbung ist eine großzügige Regelung vorgesehen.

2. inwieweit der vorgelegte Gesetzentwurf über eine Umsetzung eins zu eins der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hinausgeht;

Zu 2.:

Die Richtlinie 95/46/EG (EG-Datenschutzrichtlinie) regelt nicht im Detail, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten für Zwecke des Adresshandels und der Werbung erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Aus der Tatsache, dass Artikel 14 Satz 1 Buchst. b der EG-Datenschutzrichtlinie den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten für Zwecke der Direktwerbung einräumt, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Einwilligungslösung über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgeht oder mit der EG-Datenschutzrichtlinie unvereinbar ist.

3. ob durch den vorgelegten Gesetzentwurf die Umsetzungsmängel der Richtlinie 95/46/EG in deutsches Recht beseitigen würden, die erneut zur Anstrengung eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU gegen Deutschland geführt hat;

Zu 3.:

Die EU-Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da sie der Auffassung ist, dass die für den nichtöffentlichen Bereich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden aller Bundesländer nicht die von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte „völlige Unabhängigkeit“ aufweisen. Der vom Bundesministerium des Innern jetzt vorgelegte Gesetzentwurf steht mit diesem Verfahren in keinem Zusammenhang. Die Bundesregierung und Landesregierungen sehen im Übrigen derzeit keinen Anlass, wegen des Klageverfahrens der EU-Kommission das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften zu ändern.

4. ob bei der Einführung einer generellen Zustimmungsregelung bei der Datenweitergabe die Gefahr der Abwanderung von Unternehmen ins EU-Ausland besteht, weil dort solche Gesetze nicht gelten und es auch nicht zu verhindern ist, von dort aus Post nach Deutschland zu schicken;

Zu 4.:

Der bislang vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet keine generelle Zustimmungsregelung. Er lässt Werbetreibenden und Adresshändlern in Deutschland ausreichend Möglichkeiten, personenbezogene Daten zu nutzen und zu übermitteln. Im Übrigen bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

5. inwieweit in anderen Ländern der Europäischen Union generelle Zustimmungsregelungen bei der Datenweitergabe gelten;

Zu 5.:

Dem Bundesministerium des Innern und dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit in anderen Ländern der Europäischen Union „generelle Zustimmungsregelungen bei der Datenweitergabe“ gelten.

6. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, welchen Wertverlust Unternehmen der Branche durch eine Verschärfung des Datenschutzrechts erleiden könnten und welche Auswirkung diese auf Arbeitsplätze hätte;

Zu 6.:

Die Beantwortung hängt von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ab.

7. ob es zutrifft, dass bei einer Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs auch Zeitungsverlage keine Beilagen mehr verteilen dürften, weil es sich ja auch bei diesen um Fremdwerbung handelt und die Werber die Adressen nicht selbst erhoben haben;

Zu 7.:

Die geplante Neuregelung wird sich nicht auf die Verteilung von Zeitungsbeilagen auswirken.

8. ob das erneut von der Europäischen Union gegen Deutschland wegen der unzureichenden inhaltlichen Umsetzung der Datenschutzrichtlinie angestregte Vertragsverletzungsverfahren noch läuft;

Zu 8.:

Das Vertragsverletzungsverfahren wegen angeblich fehlender völliger Unabhängigkeit der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden läuft noch.

9. ob bei der Umsetzung der vorgelegten Entwürfe zur Verschärfung des Datenschutzrechts auch die Gründe für das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland beseitigt würden.

Zu 9.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Nr. 3 verwiesen.

Rech
Innenminister